

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dülmen aus Anlass des Dülmener Winters mit Eisbahn und Weihnachtsmarkt

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung wird von der Stadt Dülmen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen, die in dem im anliegenden Plan (Anlage) abgegrenzten Bereich der Innenstadt Dülmens liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen am 2. Adventssonntag anlässlich des Dülmener Winters mit Eisbahn und Weihnachtsmarkt von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches oder der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.04.2000 in der Fassung der IV. Änderungsverordnung vom 30.08.2018 außer Kraft.

Dülmen, den 13.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin

Stremlau

Anlage

